

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG BERKATAL

für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frankershausen, Frankenhain und Hitzerode

Auf Grund der §§ 3 Ziffer 1 und 21 der Friedhofsordnung vom 03.11.1999 hat der Friedhofsausschuss in der Sitzung am 14.07.2005 für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frankershausen, Frankenhain und Hitzerode folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

- 1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) *bei Erstbestattungen*
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
 - b) *bei Umbettungen und Wiederbestattungen*
die Antragsteller
- 2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Berkatal/Friedhofskasse zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

- 1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Friedhofsausschuss.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung der Friedhofshallen für die Zeit von der Aufbahrung bis zur Beerdigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 100 €.
Darin sind enthalten die Kosten für eine Reinigung.

Für eine zusätzliche notwendige Desinfizierung der Halle aufgrund amtsärztlicher Anordnung wird eine Gebühr in Höhe der zusätzlich entstehenden tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8 Bestattungsgebühren

- 1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren in einer Grabstelle 300 €
 - b) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einer Grabstelle 460 €
- 2) Für die Beisetzung von Aschenresten in einer Grabstelle 100 €
- 3) Abweichend von den im § 8 Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
 - a) für die Bestattungen an Samstagen auf Antrag zusätzlich 15% der Gebühr
 - b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird:
ein Viertel der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
 - c) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung den Friedhöfen zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle besteht in diesem Falle nicht.
- 4) Werden Bestattungen auf den Friedhöfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, entfällt die vorstehende Bestattungsgebühr.

§ 9 Umbettungs- und Einebnungsgebühren

Die Gebühren für Umbettungen innerhalb eines Friedhofes, Ausgrabungen oder Einebnungen werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen für Erd- und Urnenbestattungen

1) Reihengrabstätten

Für die Überlassung von Reihengrabstätten zur Erd- und Urnenbestattung zur Beisetzung von Leichen werden erhoben

- a) zur Erdbeisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahren je Grabstelle 230 € , bei vorhandener Waschbetonumrandung 430 € ,
- b) zur Erdbeisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 110 € , bei vorhandener Waschbetonumrandung 310 € ,
- c) zur Urnenbeisetzung 110 € , bei vorhandener Waschbetonumrandung 310 € .

2) Wahlgrabstätten

Für die Überlassung von Wahlgrabstätten zur Erd- und Urnenbestattung zur Beisetzung von Leichen werden erhoben

- a) zur Erdbeisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahren je Grabstelle 340 € , bei vorhandener Waschbetonumrandung 540 € ,
- b) zur Urnenbeisetzung je Grabstelle 180 € , bei vorhandener Waschbetonumrandung 380 € .
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre gemäß § 13 Abs. 2a der Friedhofsordnung 115 € je Grabstelle.
- d) Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 2b der Friedhofsordnung je Jahr 11,50 € je Grabstelle.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre gemäß § 13 Abs. 4a der Friedhofsordnung 60 € je Grabstelle
- f) Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2b der Friedhofsordnung je Jahr 6 € je Grabstelle

3) Für Doppel- oder Mehrfachgrabstellen wird der doppelte oder mehrfache Satz erhoben.

§ 11 Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren für das Errichten von Denkmälern und Grabeinfassungen

1) Für das Errichten oder Gestellen von Denkmälern und Grabeinfassungen werden folgende Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren erhoben:

- a) Denkmal, Abdeckung oder Kissenstein je Grabstelle 25 €
- b) Einfassung je Grabstelle 25 €

2) Für Doppel- oder Mehrfachgrabstellen wird der doppelte oder mehrfache Satz erhoben.

III. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25. September 2003 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Berkatal, den 14.07.2005

Die Friedhofsverwaltung

(Kirchensiegel Frankershausen und Frankenhain)

Laukner

-Vorsitzender und Pfarrer-

(Gemeindesiegel)

Lenze

-Stellv. Vorsitzender und Bürgermeister

(Kirchensiegel Hitzerode)

Kupski

-Mitglied und Pfarrer

Genehmigt:

Kassel, den

Das Landeskirchenamt Kassel

(Siegel)
